

## Hygienekonzept: CoViD-19

### Grundsätzliches

Es gelten nach wie vor die üblichen Hygienemaßnahmen wie im Reinigungsplan dokumentiert. Als Grundlage für dieses Hygienekonzept dient der Rahmenhygieneplan (gültig 18.06.21), der durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ausgegeben wurde.

Dieses Hygienekonzept findet sowohl im Regelbetrieb, im eingeschränkten Regelbetrieb wie auch in der Notbetreuung Anwendung. Durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuell geltende Fassung) wird festgelegt, welche Form von Betreuung stattfindet. Des Weiteren werden dadurch auch die Voraussetzungen für die Durchführungen von Feste usw. festgelegt.

### Ausstattung des Hortes mit Desinfektionsmittel und hygienebezogenen Materialien

- Einmaltaschentücher in Spendern in den verschiedenen Gruppenräumen
- Einmalhandtücher in Spendern in den verschiedenen Gruppenräumen
- gut sichtbare Mülleimer zur Entsorgung von und Einmalhandtücher in der Nähe der Waschbecken
- gut sichtbare Mülleimer mit Deckel und Fußpedal in der Nähe der Waschbecken zur Entsorgung von Einmaltaschentücher und Masken
- Reinigungsmittel und Flächendesinfektionsmittel sowie Eimer und Lappen zum Wischen (steht im Putzraum / Gruppenraum bei den Reinigungsmittel).
- Medizinische Einmalmasken für Mitarbeiter (blaue Box beim Verbandsmaterial).
- Einmalhandschuhe (beim Verbandsmaterial).
- Händedesinfektionsmittel (beim Verbandsmaterial)
- Handcreme am vorderen Waschbecken

### Lüftung, Reinigung, Entsorgung

Grundsätzlich gelten die Maßnahmen und Vorgaben des hausinternen Reinigungs-und Hygieneplans.

- Betreuungsräume sollten – wenn möglich – alle 20 Minuten mittels Stoß-bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für 10 Minuten gelüftet werden (Winter → 3 Min., Frühling/Herbst → 5 Min., Sommer → 10 Min.). Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Lüftung werden Co2-Meßgeräte eingesetzt. Diese befinden sich in den beiden Gruppenräumen und können bei Bedarf auch in den anderen Räumlichkeiten eingesetzt werden.
- Das Gebäude ist in den benutzten Bereichen täglich zu reinigen. Kontaktflächen werden täglich gereinigt und anlassbezogen mit Flächendesinfektionsmittel behandelt (siehe Reinigungsplan). Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen) werden mindestens einmal am Tag und je nach Bedarf auch häufiger am Tag gereinigt.
- Nach einer Kontamination mit potenziell infektiösem Material wird die Fläche gemäß des Reinigungsplans gesäubert und desinfiziert.
- Toiletten und Waschbecken sind mit Einmalhandtücher ausgestattet.

- Es wird auf eine tägliche hygienische Müllentsorgung geachtet (Mülleimer wird nach Leerung mit Desinfektionsmittel behandelt.). In den Mülleimern mit Deckel befindet sich Einmaltüten, die täglich gewechselt werden.

### **Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen**

Diese Regelungen gelten ab dem eingeschränkten Regelbetrieb und in der Notbetreuung.

- Die Kinder benutzen die ihnen zugewiesenen Toiletten. Diese sind mit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Kinder sollen darauf achten, dass kein anderer auf der Toilette ist.
- Vor und nach Benutzung der Turnhalle waschen sie die Kinder und Betreuer die Hände. Die Umkleiden sowie der Sanitärbereich werden nicht benutzt. Die Türklinken werden nach der Benutzung gesäubert.
- Die Verkehrswege sind – wo möglich – als Einbahnstraßen gekennzeichnet.
- Die Stühle, Tische und die Türklinge vom Musikraum wird nach der Benutzung von der Schule durch die Hortmitarbeiter gereinigt. Der Raum wird vor der Benutzung gelüftet.

### **Infektionsschutz im Freien**

Diese Regelungen gelten im eingeschränkten Regelbetrieb und in der Notbetreuung.

- Das Spielen im Freien wird vermehrt gefördert.
- Bewegungsspiele und das Singen sollten vorzugsweise im Freien stattfinden.
- Der Schulhof wird für die Kinder des Hortes und der Mittagsbetreuung aufgeteilt. Die Mitarbeiter achten auf die Einhaltung.
- Ausflüge in die nähere Umgebung sind möglich (auf das Abstandsgebot zu KiTa-fremden Personen achten.)

### **Gruppenbildung**

Da die Einrichtung nur eingruppig konzipiert ist, besteht bereits eine feste Gruppenzuordnung.

### **Regeln, bzw. Verhaltensregeln für Pädagogen**

Die Hygieneregeln sind mit den Kindern entwicklungsangemessen zu erarbeiten und umzusetzen. Poster sind dazu aufzuhängen.

- Mitarbeiter dürfen nur **symptomfrei** in die Einrichtung kommen. Ein Betretungsverbot besteht dann,
  - wenn der Mitarbeiter Krankheitssymptome aufweist (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- bzw. Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall). Erst bei Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) und bei gutem Allgemeinzustand mit Symptomfreiheit (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome ohne Fieber) darf die Einrichtung wieder betreten werden. Dieser Test kann auch während der Krankheitsphase

durchgeführt werden. Wird die Testung strikt verweigert, darf der Mitarbeiter erst wieder nach Abklingen aller Krankheitssymptome die Einrichtung besuchen. Es muss dabei strikt darauf geachtet werden, dass der Mitarbeiter sieben Tage ab Auftreten der Symptome zuhause war.

- wenn der Mitarbeiter leichte, neu aufgetretene, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (Schnupfen und Husten ohne Fieber) zeigt. Erst wenn dieser ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorlegt, darf er die Einrichtung wieder betreten werden. Der Test kann auch während der Erkrankung erfolgen. Ausnahme hierfür sind Schnupfen oder Husten allergischer Ursache, eine verstopfte Nasenatmung ohne Fieber, gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern. Hier ist ein Besuch der Einrichtung ohne Test möglich.
- wenn der Mitarbeiter im Kontakt mit einer infizierten Person steht oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person keine 14 Tage vergangen sind, darf dieser die Einrichtung nicht besuchen. Es muss mit dem Gesundheitsamt abgeklärt werden, ob eine Quarantänemaßnahme für die Person notwendig ist. Wird eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet, darf die Person die Einrichtung erst nach Ablauf der Quarantäne wieder betreten.
- wenn der Mitarbeiter einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.
- Erhält eine Mitarbeiterin durch ein selbst durchgeführten Schnelltest ein positives Ergebnis auf SARS-CoV-2, sollte sich die betroffene Person sofort absondern und alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren. Das Gesundheitsamt und die Einrichtungsleitung sollen über das Ergebnis unterrichtet werden. Das Gesundheitsamt ordnet dann unverzüglich einen PCR-Test und informiert über das weitere Vorgehen. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, so kann der Mitarbeiter unverzüglich wieder die Einrichtung besuchen. Bei einem positiven Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen fortgesetzt.
- Falls die Mitarbeiter Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ist darüber unverzüglich die Leitung und der Träger in Kenntnis zu setzen.
- Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Reisen zu überprüfen, ob es sich nach aktueller Einschätzung des RKI bei dem Reiseland um ein Risikogebiet handelt. In diesem Fall sind die gültigen Quarantäneverordnungen zu beachten.
- Schwangere Mitarbeiter dürfen in der Betreuung der Kinder nicht eingesetzt werden. Es muss abgeklärt werden, welche Tätigkeiten alternativ in der Einrichtung erledigt werden können.
- Zeigen sich einschlägige Symptome bei einem Mitarbeiter, muss dieser sofort die Arbeit beenden. Es sollte eine Abklärung erfolgen (siehe oben).
- Sollte eine Infektion mit COVID-19 bei einem Mitarbeiter oder bei einem Kind festgestellt werden, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Des Weiteren auch die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde.
- Händewaschen beim Betreten der Einrichtung von allen Erwachsenen. Es gilt der erstellte Hautschutzplan.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu allen Erwachsenen.
- Regelmäßiges Händewaschen über den Tag (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Armbeuge oder Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund. Keine Berührungen, keine Umarmungen und Händeschütteln von anderen Erwachsenen.

- Wenn möglich, einer Betreuungsgruppe immer dasselbe Personal zuordnen.
- Es muss während der ganzen Arbeitszeit eine medizinische Maske oder FFP2-Maske (keine Klarsichtmasken aus Kunststoff) getragen werden. Tragepausen sind zu beachten. Im Außenbereich können die Masken abgenommen werden, wenn der Mindestabstand zu den Kindern eingehalten werden kann.
- Mitarbeiter mit einem höheren Risiko ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell (Gefährdung durch Vorerkrankung, Ängste, psychische Belastung, Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz...) vom Betriebsarzt beraten lassen.

### Regeln, bzw. Verhaltensregeln für Kinder und Eltern

- Eltern sollten nicht in die Einrichtung kommen. Sie holen – wenn nötig – ihre Kinder an der Haustüre ab (dies gilt nur ab dem eingeschränkten Regelbetrieb). Eltern halten beim Warten vor dem Haus mindestens 1,5 m Abstand zu anderen wartenden Personen. Auch zu den Beschäftigten sollen die Eltern einen Mindestabstand einhalten. Tür- und Angelgespräche sollten alternativ möglichst im Freien stattfinden.
- Eltern tragen in den Innenräumen der Einrichtung mindestens eine medizinische Maske oder Vergleichbares und waschen (mindestens 20 – 30 Sekunden) bzw. desinfizieren sich die Hände nach dem Betreten der Einrichtung.
- Für Eltern gilt: keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Ein Betretungsverbot für das Kind besteht dann,
  - wenn beim Kind eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein SARS-CoV-2-Nachweis mit oder ohne Symptomatik vorliegt.
  - wenn das Kind im Kontakt mit einer infizierten Person steht oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person keine 14 Tage vergangen sind. Das Gesundheitsamt soll abklären, ob eine Quarantänemaßnahme notwendig ist.
  - wenn das Kind einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.
  - wenn das Kind in einem reduzierten Allgemeinzustand ist (siehe unten).
  - wenn das Kind milde, neu aufgetretene Krankheitszeichen (siehe unten) aufweist.
- Kinder mit milden, neu aufgetretenen Krankheitszeichen (Schnupfen, gelegentliches Husten ohne Fieber) ohne fortschreitenden Verlauf, können die Einrichtung **nicht** besuchen. Der Besuch ist nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Krankheitsphase erfolgen. Bei Schnupfen / Husten allergischer Ursache, bei verstopfter Nase (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist der Besuch der Einrichtung ohne Test möglich.
- Kinder in reduziertem Allgemeinzustand (Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, starkem Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) haben keinen Zugang zur Einrichtung. Das Kind darf erst wieder die Einrichtung besuchen, wenn es bei gutem Allgemeinzustand (leichter Schnupfen oder Husten ohne Fieber ist erlaubt) ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorweist. Die Testung kann auch während der Erkrankung erfolgen. Wird die Testung strikt verweigert, sodass eine Testung nicht möglich ist, darf das Kind erst wieder nach Abklingen aller Krankheitssymptome die Einrichtung besuchen. Es muss dabei strikt darauf geachtet werden, dass das Kind sieben Tage ab Auftreten der Symptome zuhause war.

- Kommt das Kind in einem reduzierten Allgemeinzustand in die Einrichtung, so nehmen die Betreuer in diesen Fällen Kontakt mit den Eltern auf, um das Kind abholen zu lassen. Bis zur Abholung sollte der Mindestabstand eingehalten werden. Die Eltern werden über die beobachteten Symptome informiert und diese werden auch auf dem Formblatt (Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung) dokumentiert und den Eltern mitgegeben. Dieses kann zur Vorlage beim Kinder- und Jugend- oder Hausarzt dienen.
- Tägliche Beurteilung des Allgemeinzustandes durch Beobachtung des Kindes beim Eintritt in die Einrichtung und während der Anwesenheit. Vermerk auf der Anwesenheitsliste. Im Verdachtsfall kann eine kontaktlose Fiebmessung erfolgen. Tritt während der Anwesenheit eine Verschlechterung des Allgemeinzustandes ein, so werden die Eltern informiert. Ein zeitnahes Abholen sollte angestrebt werden (siehe oben).
- Wird ein Kind mittels einen selbst durchgeführten Selbsttest in der Einrichtung positiv getestet, muss es sofort abgesondert werden und die Eltern informiert werden. Die Eltern informieren die Einrichtungsleitung und das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt ordnet dann unverzüglich einen PCR-Test an und informiert über das weitere Vorgehen. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, so kann das Kind unverzüglich wieder die Einrichtung besuchen. Bei einem positiven Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen fortgesetzt.
- Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen ab und besprechen mit dem Träger deren Umsetzung in der Einrichtung.
- Kinder waschen sich beim Kommen gründlich mit warmen Wasser und Seife die Hände (keine Handdesinfektion) und auch mehrmals während des Aufenthaltes in der Einrichtung (20 – 30 Sek.). Hierbei werden auch Einmalhandtücher benutzt. Es gilt der erstellte Hautschutzplan.
- Eltern werden darauf hingewiesen, ihren Kindern gegebenenfalls eine Hautschutzcreme mitzugeben. Bei größeren Kindern wird dies mit den Kindern besprochen.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette. Es sind in den Gruppenräumen Einmaltaschentücher vorhanden. Nach dem Benutzen dieser, sind sie sachgerecht in den dafür aufgestellten Mülleimer zu entsorgen.
- Die Kinder tragen während des kompletten Aufenthaltes in den Horträumen Masken (keine Klarsichtmasken aus Kunststoff, sondern Alltags- oder Community-Masken, die mindestens Nase und Mund bedecken). Es wird für ausreichende Tragepausen/Erholungspausen gesorgt. Den Kindern ist es im Hort erlaubt, die MNB in den Mehrzweckräumen unter Einhaltung des Mindestabstandes abzunehmen. Ferner dürfen sie am Sitzplatz während der Dauer einer Stoßlüftung bzw. Lüftung die Masken abnehmen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 entfällt die Maskenpflicht am Sitz- oder Arbeitsplatz. Im Außenbereich muss keine Maske getragen werden.
- Die Kinder benutzen die ihnen zugewiesenen Toiletten.
- Die Betreuung der Kinder findet in der gleich zusammengesetzten Gruppe statt.
- Die Pädagoginnen thematisieren die Coronavirus-Erkrankung und den Sinn und die Umsetzung von Hygienemaßnahmen inklusive das Tragen von Masken soweit wie möglich.
- Gemeinsam genutzte Gegenstände werden zwischendurch immer wieder gereinigt bzw. desinfiziert. Persönliches Arbeitsmaterial und persönliche Gegenstände sollen nicht geteilt werden.

- **Testpflicht für Schulkinder (Hortkinder):** *1Schulkinder dürfen, analog zur Regelung an den Schulen, nur dann betreut werden, wenn sie zu Beginn der Betreuung über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Einrichtung vorweisen oder in der Kindertageseinrichtung/HPT unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. 2Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Einrichtung vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des Schul- beziehungsweise Betreuungstages vorgenommen worden sein. 3Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit der Teilnahme eines Kindes an der Betreuung in diesem Zusammenhang ist, ob an dem betreffenden Tag der Unterricht in der Schule oder die schulische Notbetreuung besucht wurde oder hätte besucht werden können. 4Ein nochmaliger Test in der Kindertageseinrichtung/HPT ist in den Fällen des Satz 3 nicht erforderlich, sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht oder der schulischen Notbetreuung am selben Tag erfüllt sind oder erfüllt gewesen wären, also jedenfalls zu Beginn des Tages ein negatives Testergebnis vorlag, das nicht älter als 48 Stunden war. 5Soweit Tests in der Einrichtung vorgenommen werden, verarbeitet die Einrichtung das Testergebnis ausschließlich für den Zweck der Aufrechterhaltung der Betreuung; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. 6Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. 7Eltern, die ihr Kind ohne eine Bescheinigung nach Satz 1 und außerhalb eines Schulbesuchs am selben Tag in die Kindertageseinrichtung/HPT schicken, erklären ihr Einverständnis damit, dass das Kind in der Kindertageseinrichtung/HPT einen Selbsttest durchführt. 8Hierüber sind die Eltern zu informieren. (Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Familien, Arbeit und Soziales, 24.06.21).*

## Lebensmittelhygiene

Die Regeln gelten ab dem eingeschränkten Regelbetrieb und in der Notbetreuung.

Das Umfüllen des Essens in die Servierschüsseln wird ausschließlich vom Personal im Küchenbereich übernommen. Hierbei wird eine geeignete Maske getragen. Der Zugang zur Küchenzeile ist dem Betreuungspersonal vorbehalten. Ausnahmen können bei pädagogischen Angeboten erfolgen.

Die Essenseinnahme erfolgt in festen Gruppen. Am Tisch kann eine Selbstbedienung erfolgen. Unverpacktes Obst kann beim Mittagessen oder am Nachmittag am Tisch nach dem Händewaschen genommen werden. Das Geschirr und das Besteck wird vom Personal bereitgestellt. Kinderdienste sind am Tisch möglich.

## Regeln für Externe

- Lieferanten dürfen nicht in die Einrichtung kommen. Sie geben ihre Päckchen vor der Haustüre ab. Falls dies nicht möglich ist, müssen Lieferanten mindestens eine medizinische Maske oder etwas Vergleichbares tragen.
- Besucher müssen sich beim Kommen gründlich die Hände waschen und tragen mindestens eine medizinische Maske oder Vergleichbares.
- Folgendes gilt nur ab dem eingeschränkten Regelbetrieb: Elterngespräche finden vorwiegend telefonisch statt. Bei Bedarf können Gespräche in der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und des Abstandsgebots durchgeführt werden. Diese finden außerhalb der Gruppenzeiten statt. Tür- und Angelgespräche erfolgen möglichst im Freien.

### **Dokumentation**

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der Gruppe
- Tägliche Dokumentation der Gruppenbetreuer
- Dokumentation des Auftretens von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (bei Bedarf in der vorgefertigten Liste)
- Tägliche Dokumentation des Gesundheitszustand der Kinder auf der Anwesenheitsliste und ggf. auf der oben genannten Liste
- Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Einrichtung
- Lüftungsprotokoll